

Gemeindeordnung der Gemeinde Hitzkirch

Erlassen von der Gemeindeversammlung am 21. April 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	Seite 17
§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen	Seite 17
§ 2 Funktion der Gemeinde	Seite 17
§ 3 Verfassungskonformes Handeln	Seite 17
§ 4 Organe und weitere Gremien	Seite 17
§ 5 Amtsdauer	Seite 18
§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen	Seite 18
§ 7 Information, Kommunikation	Seite 18
II. Stimmberechtigte	Seite 19
§ 8 Stimmrecht	Seite 19
§ 9 Petitionsrecht	Seite 19
§ 10 Gemeindeinitiative	Seite 19
§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen	Seite 19
§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	Seite 20
III. Gemeindeversammlung und Urnenverfahren	
§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung	Seite 20
§ 14 Politische Planung	Seite 20
§ 15 Wahlen	Seite 20
§ 16 Rechtsetzende Beschlüsse	Seite 21
§ 17 Finanzgeschäfte	Seite 21
§ 18 Politische Kontrolle und Steuerung	Seite 21
§ 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	Seite 21
§ 20 Anträge	Seite 22
§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren	Seite 22
IV. Gemeinderat	Seite 22
§ 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats	Seite 22
§ 23 Funktion des Gemeinderats	Seite 23
§ 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats	Seite 23

V. Gemeindeverwaltung	Seite 23
§ 25 Gemeindeverwaltung	Seite 23
§ 26 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin	Seite 24
VI. Weitere Gremien	Seite 24
§ 27 Schulpflege	Seite 24
§ 28 Revisionsstelle	Seite 24
§ 29 Controllingkommission	Seite 24
§ 30 Bürgerrechtskommission	Seite 25
§ 31 Urnenbüro	Seite 25
§ 32 Weitere Kommissionen	Seite 25
VII. Finanzhaushalt	Seite 26
§ 33 Grundsätze	Seite 26
§ 34 Kreditarten	Seite 26
§ 35 Verfahren beim Voranschlag	Seite 26
§ 36 Verfahren bei der Rechnungsablage	Seite 26
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	Seite 27
§ 37 In-Kraft-Treten	Seite 27

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

- ¹ Die Gemeinde Hitzkirch ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst die Ortsteile gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- ² Das Gemeindewappen vereinigt das Luzerner Wappen mit dem schwarzen Kreuz der Deutschordensritter. Es ist gespalten von Blau und von Silber mit durchgehendem schwarzem Tatzenkreuz.

§ 2 Funktion der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- ² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- ³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- ⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum
 - a) erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
 - b) schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zum Gesamtwohl der Bevölkerung
 - c) vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

§ 3 Verfassungskonformes Handeln

- ¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
- ² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a) handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot
- b) handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip
- c) handeln kundenorientiert, zweckmässig, sozialverträglich und wirtschaftlich

§ 4 Organe und weitere Gremien

¹ Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:

- a) Stimmberechtigte
- b) Gemeinderat
- c) Revisionsstelle
- d) Controllingkommission
- e) Bürgerrechtskommission
- f) Schulpflege
- g) Urnenbüro
- h) weitere Kommissionen

§ 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.

² Die Amtsdauer des Gemeinderates und der weiteren Gremien beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion

Gemeinderat
Controllingkommission
Gemeindeschreiber/in

(d.h. ohne Schulen,
Alters- und Pflegeheim)
Schulleitung

Unvereinbare Funktionen

Revisionsstelle
(beauftragte Mitarbeitende)

Anstellung in der zentralen
Gemeindeverwaltung

Controllingkommission
Gemeindeschreiber/in
Anstellung bei der Gemeinde

Gemeinderat

Schulpflege
Gemeinderat mit
Ausnahme des für die
Schule verantwortlichen
Mitglieds

Anstellung als Lehrperson
bei der Gemeinde

Gemeindeschreiber/in
Controllingkommission

Gemeinderat
Revisionsstelle

Revisionsstelle
(beauftragte Mitarbeitende)
Anstellung bei der Gemeinde
Gemeindeschreiber/in

Gemeinderat

Anstellung bei der
Gemeinde Revisionsstelle

Controllingkommission

Anstellung als Lehrperson
bei der Gemeinde

Schulpflege

§ 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit regelmässig über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz ist die Anschlagstelle der Gemeindeverwaltung.

³ Als Informationsmittel kann der Gemeinderat die gemeindeeigene Internetseite, das Informationsblatt der Gemeinde und weitere Medien nutzen.

⁴ Veröffentlicht werden u.a.:

a) Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde

b) Weitere wichtige Beschlüsse

- c) Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss § 14 und 18
- d) Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen
- e) Resultate von Wahlen und Abstimmungen

II. Stimmberechtigte

§ 8 Stimmrecht

- ¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- ² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

§ 9 Petitionsrecht

- ¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- ² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist, spätestens innert 6 Monaten beantwortet.

§ 10 Gemeindeinitiative

- ¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- ² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- ³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a) Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b) Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c) Der Gemeinderat bestätigt amtlich das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d) Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e) Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. § 21 findet Anwendung.
- f) Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g) Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a) In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.

- b) Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung und Urnenverfahren

§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
- ² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

§ 14 Politische Planung

- ¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a) Beschluss über den Voranschlag
 - b) Kenntnisnahme vom Jahresprogramm
 - c) Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan
 - d) Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten
 - e) Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern.
- ² Die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b–e können, zustimmend, ablehnend oder ohne Wertung zur Kenntnis genommen werden. Die Gemeindeversammlung kann dem Gemeinderat verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung der nächsten Planungsunterlagen (Voranschlag, Jahresprogramm, Finanz- und Aufgabenplan, allfällige Planungsberichte und Leitbilder) machen.

§ 15 Wahlen

- ¹ Die Gemeindeversammlung
 - a) bestimmt die Revisionsstelle
 - b) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der von ihr eingesetzten Kommissionen.
- ² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a) die Mitglieder des Gemeinderats in die Ressorts: Präsidiales, Infrastruktur, Bildung, Finanzen sowie Soziales
 - b) die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Controllingkommission
 - c) die frei wählbaren Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Bürgerrechtskommission
 - d) die frei wählbaren Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Schulpflege
 - e) die Friedensrichterin oder den Friedensrichter
 - f) die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
- ³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

§ 16 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a) Gemeindeordnung
- b) Reglemente
- c) Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d) Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt

§ 17 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a) Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme
- b) Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
- c) Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
- d) Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 0.10 Einheiten des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt:
 - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken
 - Leistung von Eventualverpflichtungen
 - Abschluss von Konzessionsverträgen

- Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften

§ 18 Politische Kontrolle und Steuerung

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
- b) Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle und der Controllingkommission
- c) Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderates

§ 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a) ordentliche Gemeindeversammlungen (Politische Planung, Budget und Jahresrechnung)
- b) ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a) Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
- b) Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung
- c) Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten

³ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 20 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die -präsidentin sie

- a) zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen

- b) von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen
 - c) Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.
- ³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

- ¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:
- a) auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden
 - b) Kredite über 0.40 Einheiten des Ertrags der Gemeindesteuern
 - c) Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.
- ² Auf Wahlen findet § 15 Anwendung.

IV. Gemeinderat

§ 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

- ¹ Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder betreuen die Ressorts: Präsidiales, Infrastruktur, Bildung, Finanzen sowie Soziales
- ² Der Gemeinderat
- a) nimmt die strategische Führung der Gemeinde wahr. Jedes Ressortmitglied ist Führungverantwortliche/r des ihr/ihm zugeteilten Ressorts
 - b) entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium

- c) delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung
- d) genehmigt Leitbilder und Leistungsaufträge
- e) erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
- f) regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung

§ 23 Funktion des Gemeinderats

- ¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- ² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- ³ Der Gemeinderat ist zuständig für die strategische Führung und Kontrolle der Gemeinde. Die Gemeinderatsmitglieder sind für die Führung ihrer Ressorts zuständig. Die Gemeinde wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung geführt.
- ⁴ Der Gemeinderat hat die Oberleitung der Gemeindeverwaltung. Er
 - a) erlässt die Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung in der Organisationsverordnung
 - b) legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung fest
 - c) kontrolliert deren Erreichung und ergreift bei Abweichungen die erforderlichen Korrekturmaßnahmen

§ 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:
- a) Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
 - b) teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben
 - c) gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben
 - d) frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbarer, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 0.05 Einheiten des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 0.15 Einheiten des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen
 - e) frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10% der bewilligten Kreditsumme, höchstens 0.05 Einheiten überschreiten
 - f) frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen
- 2 § 17 lit. d bleibt vorbehalten

V. Gemeindeverwaltung

§ 25 Gemeindeverwaltung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus. Sie sorgt im Rahmen ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- ² Der Gemeinderat delegiert der Gemeindeverwaltung klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ih-

nen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein.

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

§ 26 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.

² Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

⁴ Die Aufgaben werden in der Organisationsverordnung umschrieben.

VI. Weitere Gremien

§ 27 Schulpflege

¹ Die Schulpflege besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, dem von Amtes wegen für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates sowie aus weiteren drei Mitgliedern.

² Die Schulpflege ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.

³ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

⁴ Das Schulreglement regelt das Nähere.

§ 28 Revisionsstelle

- ¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- ² Die Revisionsstelle wird jeweils auf den Anfang einer Legislatur bestimmt.

§ 29 Controllingkommission

- ¹ Die Controllingkommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus weiteren vier Mitgliedern.
- ² Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:
 - a) den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
 - b) die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planung oder andere Massnahmen vorschlagen.
- ³ Kann die Geschäftstätigkeit des Gemeinderats aufgrund der Controlling-Unterlagen gemäss Abs. 2 nicht ausreichend geprüft werden, kann die Controllingkommission weitere Akten beiziehen und bestimmte Bereiche einer vertieften Prüfung unterziehen. § 27 des kantonalen Gemeindegesetzes findet Anwendung.
- ⁴ Sie begleitet die Erstellung des Gemeindeleitbildes und überwacht dessen Umsetzung und Weiterentwicklung.

§ 30 Bürgerrechtskommission

- ¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, dem für das Bürgerrechtswesen verantwortlichen Mitglied des Gemeinderats sowie aus weiteren neun Mitgliedern.
- ² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.
- ³ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:
 - a) Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.
 - b) Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche schriftlich vorbringen.
 - c) Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und bezieht die Einwendungen der Stimmberechtigten in den Entscheidungsprozess nach pflichtgemäsem Ermessen mit ein.
 - d) Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheidung schriftlich.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt die Details in der Organisationsverordnung.

§ 31 Urnenbüro

- ¹ Das Urnenbüro besteht aus
 - a) der Präsidentin oder dem Präsidenten,
 - b) der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer,
 - c) den weiteren elf Mitgliedern.
- ² Der Gemeinderat
 - a) wählt die Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. a und b und deren Stellvertreter,
 - b) rekrutiert im Bedarfsfall (z.B. bei Wahlen) die nötigen Hilfskräfte.
- ³ Die übrigen Mitglieder gemäss Abs. 1. lit. c werden im Urnenverfahren gewählt.
- ⁴ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

§ 32 Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und/oder der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

§ 33 Grundsätze

- ¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- ² Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettoergebnisse für alle Leistungsgruppen beziehungsweise Leistungen ausgewiesen.
- ³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 34 Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

a) Voranschlagskredite:

Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.

b) Nachtragskredite:

Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss

§ 24 Abs. 1 lit. d liegt.

c) Sonderkredite

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche

- 0.05 Einheiten des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder
- für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

d) Zusatzkredite:

Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss § 24 Abs. 1 lit. e fällt.

§ 35 Verfahren beim Voranschlag

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.
- ² Die Controllingkommission prüft die Unterlagen. Sie unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss.
- ³ Bis zum 31. Dezember beschliesst die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

§ 36 Verfahren bei der Rechnungsablage

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission die gemäss § 28 und § 29 erforderlichen Unterlagen.
- ² Die Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.
- ³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37 In-Kraft-Treten

- ¹ Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- ² Alle Bürgerrechtsgesuche, die auf Gemeindeebene nicht bis zum 31. Dezember 2008 abschliessend behandelt worden sind, werden durch die Bürgerrechtskommission erledigt.
- ³ Die Bestätigung der Revisionsstelle – Amtsantritt 1. Januar 2009 – hat anlässlich der Budgetgemeindeversammlung vom Herbst 2008 zu erfolgen.
- ⁴ Die Präsidenten der bestehenden Rechnungskommissionen sind für die Prüfung des Budgets 2009 verantwortlich.
- ⁵ Die Prüfung der Gemeinderechnungen 2008 der Fusionsgemeinden erfolgt durch die externe Revisionsstelle der vereinigten Gemeinde. Die bisherigen Rechnungsführer und Rechnungs-kommissions-Mitglieder sind beizuziehen.
- ⁶ Die erste Legislaturperiode für die Organe und Gremien gemäss § 4 b–h ist verkürzt und dauert vom 1. Januar 2009 bis 31. August 2012.

Hitzkirch, 01. April 2009

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Serge Karrer

Benno Felder